



E i n w o h n e r g e m e i n d e
Z u l l w i l

K A N A L I S A T I O N S R E G L E M E N T

Inhaltsverzeichnis :

1. Allgemeines
2. Art der Abwässer
3. Beiträge und Gebühren
4. Bau-und Betriebsvorschriften
5. Straf-und Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|--|--|
| § 1 | Zur Förderung der allgemeinen Gesundheit, sowie zur Reinhaltung des öffentlichen und privaten Grundes, der Wasserläufe und des Grundwassers, d.h. zur unschädlichen Ableitung und Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Regen-, Schmutz- und sonstigen Abwässer, baut und unterhält die Gemeinde ein Kanalisationsnetz. Dieses erstreckt sich bis zum gemeinsamen ARA-Kanal, des Zweckverbandes Meltingen-Zullwil. | Zweck |
| § 2 | Bau, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen und privaten Kanalisationsanlagen werden durch die Baukommission, evt. Spezialkommission überwacht. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. | Aufsicht |
| § 3 | 1) Für das Kanalisationswesen wird gesondert Rechnung geführt.
2) Der Kanalisationsfonds wird einerseits mit allen Angaben für die Erstellung und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes belastet und andererseits werden ihm alle Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gemeinde, der privaten Kanalisationsbenützer und weiterer Anschlusspflichtiger gutgeschrieben. | Rechnungsführung |
| § 4 | 1) Die Ausführung der Ortskanalisation erfolgt auf Grund des generellen Kanalisationsprojektes (GKP). Dieses sowie wesentliche Aenderungen desselben sind im Bauplanverfahren zu beschliessen und dem Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung einzureichen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.
2) Dasselbe gilt auch für die Abgrenzung des zu kanalisierenden Gemeindegebietes gemäss allgemeinem Bebauungsplan, (Bauzonenplan) sowie allfälligen Aenderungen derselben.
3) Der Ausbau der öffentlichen Kanäle erfolgt aufgrund eines Dringlichkeit- und Etappenplanes, der in Anlehnung an die Etappen des Bauzonenplanes aufgestellt wird.
4) Die Gemeinde darf ausserhalb des im allg. Bebauungsplan festgelegten Baugebietes, Kanalisationsanschlüsse nicht gestatten. Ausnahmen können nur gemacht werden, bei Sanierungsgebieten und standortgebundenen Bauten, wobei die Zustimmung der Kant. Behörden vorhanden sein muss. | Generelles Projekt und Bauprojekte |
| § 5 | 1) Die Krediterteilung für die Erstellung von Hauptkanälen gemäss GKP erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
2) Die Hauptkanäle werden in der Regel in bestehende oder im Bebauungsplan vorgesehene Strassen verlegt.
3) Wo Privateigentum in Anspruch genommen werden muss, gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen des Kant. Baugesetzes. | Hauptkanäle
Bau durch die
Gemeinde |

- § 6 1) Der Anschluss an die Kanalisation ist für alle Grundstücke und Gebäude obligatorisch .Im gleichen Sinne besteht die Anschlusspflicht an die Hauptstränge der ARA.Sowie an die öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen. Anschlusspflicht und Anschlusszeit
- 2) Bei bestehenden Gebäuden hat der Anschluss gleichzeitig mit der Erstellung der zugehörigen Kanalisationsleitung zu erfolgen.Neubauten sind vor der Inbetriebnahme der sanitären Einrichtungen bezw. vor dem Bezug anzuschliessen.
- 3) Fehlt die nötige Höhendifferenz für einen Kanalisationsanschluss im freien Gefälle,so muss das Abwasser gepumpt werden.
- 4) Wird als Ersatz einer bestehenden Leitung eine dem GKP entsprechende Gemeindekanalisation neu erstellt,so müssen die an die Leitung angeschlossenen Liegenschaften an den neuen Strang nue angeschlossen werden.Die Anschlusskosten inkl. Anpassung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- § 7 1) Eine Anschlusspflicht besteht nicht:
- a) für unüberbaute Grundstücke, solange deren natürliche oder sonstige Entwässerung keine Unzukömmlichkeiten zeitigt. Ausnahme von der Anschlusspflicht
- b) für landwirtschaftliche Betriebe, ausserhalb der Bauzone, deren Abwasser in absolut dichten und abflusslosen sowie genügend gross dimensionierten Jauchegruben gesammelt und landwirtschaftlich restlos verwertet werden können.
Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwasser der Landwirtschaftsbetriebe an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.
- c) für bestehende Gebäude, wenn der Anschluss mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist und wenn eine genügende, den Vorschriften entsprechende Abwasserbeseitigung besteht.Ueber die Zulässigkeit dieser Abwasserbeseitigung entscheidet das Kant.Amt für Wasserwirtschaft.
- 2) Neubauten und wesentliche Umbauten, deren Abwasser nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind nicht zu bewilligen. In besonderen Fällen kann die Baukommission, sofern die Zustimmung der Kantonalen Behörden vorliegt, Ausnahmen gestatten. Ablehnung von Baugesuchen Ausnahmebewilligungen
- 3) Vorbehalten bleiben im übrigen die Gewässerschutzvorschriften des Bundes über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht.

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| § 8 | <ol style="list-style-type: none"> 1) Hausanschlüsse (Privatleitungen) verbinden einzelne Häuser oder Häusergruppen mit den Hauptleitungen. 2) Im allgemeinen ist für jedes Haus ein eigener Anschluss vorzusehen. Für grössere Liegenschaften kann mehr als ein Anschluss gewährt werden. 3) Bei grösseren Entfernungen vom Hauptkanal kann mehreren Hausbesitzern ein gemeinsamer Anschluss mit entsprechender Rohrdimension bewilligt werden. Spätere Anschlüsse an Privatleitungen kann die Baukommission verfügen, sofern die Leitung entsprechend dimensioniert ist. Der Anschliessende ist zur prozentualen Kostentragung an den Eigentümer der Leitung verpflichtet. Die gegenseitigen Abkommen sind Sache der Anschliessenden. 4) Bei Privatkanälen, welche von mehreren Eigentümern benützt werden, sind die Erstellungs- und Unterhaltskosten gemeinsam im Verhältnis der Grundstückgrösse und dem Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, welche an diesen Kanal angeschlossen sind, zu tragen. Ueber allfällige Differenzen in Trasseführung und Kostenverteiler solcher gemeinsamer Privatkanälen entscheidet die Baukommission. 5) Können Grundbesitzer den Anschluss an einen Hauptkanal nur durch Benützung anderer Grundstücke ermöglichen, so sind die Besitzer der unterhalb liegenden Grundstücke verpflichtet, gegen vollen Ersatz des Schadens das Durchleitungsrecht zu gestatten (ZGB § 691 ff). 6) Für Hausanschlüsse gelten die technischen Vorschriften des § 20 und folgende. 7) Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. | Hausanschlüsse |
| § 9 | <ol style="list-style-type: none"> 1) Räume, die nicht in genügender Höhe über der Kanalsole liegen und für deren Entwässerung das vorgeschriebene Minimalgefälle nicht erreichbar ist und Räume, die unter der Stauhöhe des Kanalwassers liegen, dürfen nur unter Anwendung sichernder Massnahmen an die Kanalisation angeschlossen werden (Rückstauverschlüsse usw.). 2) Für Leitungsstränge, in welchen auf Grund von Erfahrungen immer wiederkehrende Ueberflutungen zu erwarten sind, kann die Baukommission den Einbau von Rückstauverschlüssen vorschreiben. Diese Bedingung wird der Anschlussbewilligung beigelegt. 3) Künstliche Hebung und Ableitung von frischen Abwassern aus tieferliegenden Räumen und von Sickerwasser ist zulässig, wenn die Einleitungsstelle in rücklaufsicherer Höhe über dem Niveau des Rückstaus liegt. 4) Die Kosten für die Anlage und den Betrieb von Rückstausicherungen und künstlichen Abwasserhebeanlagen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. | Ungenügende Höhe, Rückstau |

- 5) Für die Entwässerungsmöglichkeiten tieferliegender Kellerräume bestehender oder neuer Gebäude übernimmt die Gemeinde, sofern ein Anschluss an die Kanalisation nicht möglich ist, keine Verpflichtung. Die Anschlusspflicht des Grundeigentümers gemäss § 6 wird dadurch nicht berührt. Ebenso wenig ist sie für eine Entwässerungsmöglichkeit von Neubauten verpflichtet, wenn bei der Projektierung des Gebäudes keine Rücksicht auf die Tiefanlage der Kanalisation genommen worden ist. In beiden Fällen kann kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren geltend gemacht werden.
- § 10 1) Gesuche um Bewilligung des Anschlusses an Hauptleitungen oder an schon bestehende Hausanschlüsse sind der Baukommission mit besonderem Gesuchformular einzureichen, unter Vorlage von Plänen im Doppel über Verlegung der Leitungen, Dimensionen, Höhenkoten, Kläreinrichtungen, Grabentiefe usw. Die Baukommission ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen zu verlangen. Anschlussgesuche und Bewilligung
- 2) Bei Neubauten ist das Anschlussgesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.
- 3) Die Ausfertigung der Anschlussbewilligung erfolgt durch die Baukommission gegen eine dem Umfang der Anlage und der Ueberprüfung- und Kontrollarbeiten entsprechenden Gebühr. Diese werden nach Aufwand berechnet und durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4) Allfällige Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft werden in die Bewilligung übernommen.
- 5) Vor der Erteilung der Bewilligung und der Genehmigung der Pläne, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- § 11 1) Zur Ausführung von Kanalisationsleitungen werden nur solche Unternehmer und Installateure zugelassen, die für eine einwandfreie Arbeitsausführung Gewähr bieten und deren Befähigung von der Baukommission anerkannt ist. Prüfung und Abnahme
- 2) Die ausgeführten privaten Entwässerungsanlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Baukommission. Diese hat bei gewerblichen und industriellen Anlagen das Amt für Wasserwirtschaft zur Kontrolle beizuziehen. Durch die Beaufsichtigung und Abnahme übernehmen Gemeinde und Staat keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.
- 3) Leitungen und Einrichtungen, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen auf ihrer ganzen Länge nicht eingedeckt werden, bevor sie der Beauftragte der Baukommission kontrolliert und die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben gegeben hat.
- 4) Der Beauftragte ist verpflichtet, die Abnahme zu verweigern, wenn der Ausführungsplan nicht vorliegt oder grobe Unrichtigkeiten gegenüber dem Plan festgestellt werden können. Die Abnahme in Teilstücken erfolgt nur in Ausnahmefällen, in der Regel wird nur die fertige Gesamtanlage abgenommen. Einsturzgefahr des Grabens bildet keinen Ausnahmefall, diese ist durch ausreichende Spriessung zu beheben. Der Kontrollierende hat das Recht, bereits zugedeckte oder eingestürzte Gräben auf Kosten des Bauherrn wieder freilegen zu lassen.

- 5) Der Bauherr und der Unternehmer ist vor der Ausführung von Grabarbeiten verpflichtet, sich über die Lage vorhandener Werkleitungen (Wasser, Gas, Telefon, Elektrizität usw.) zu orientieren. Er ist für alle an solchen Werkleitungen entstehenden Schäden haftbar.
- Werkleitungen

2. ART DER ABWAESSER

- § 12 1) Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessenden, Gebrauchten oder ungebrauchten Wasser verstanden.
- 2) Das dem Kanalnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische oder pflanzliche Leben im Vorfluter gefährdet.
- 3) Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
- a) schädliche Gase und Dämpfe
 - b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - c) geruchbelästigende Stoffe
 - d) Jauche aus Trockenaborten, Ställen, Mistdeponien und Komposthaufen, sowie Abflüssen von Futtersilos
 - e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Strümpfe, Wegwerfwindeln und ähnliches. Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
 - f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
 - g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
 - h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 50 ° C
 - i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen sowie Pflanzen- und Baumspritzmittel
- Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Behörde auf Grund einer Expertise.
- § 13 1) Nicht verunreinigte Abwässer (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Dachwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, evt. Versickerung).
- Ableitung nicht verunreinigter Abwässer unterliegen der Genehmigung durch das Baudepartement. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.
- Reinwasser
- § 14 1) Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Sammelreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Diese Anschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Wasserwirtschaft. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Fachstelle verlangen.
- Industrie-
Abwässer

- § 15 1) Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralöl- und Fettabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwässer, innert angemessener, vom Gemeinderat festzulegender Frist, auf Kosten des Grundstückseigentümers ausser Betrieb zu setzen. Unter Vorbehalt von § 12 Abs. 3 und § 14 sind die Abwässer ohne Vorbehandlung abzuleiten. (Schwemmkanalisation)

Schwemmkanalisationen

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren und Beiträge gemäss nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

1
siehe Regl. über Erschliessungsbeiträge Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Gebäudes an die öffentliche Abwasseranlagen ist eine einmalige Anschluss- und Einkaufsgebühr von 2 % des Gebäudeversicherungswertes (Hauptversicherung inkl. Zusatzversicherung) zu bezahlen.
- 2) Erfährt ein Gebäude durch bauliche Veränderungen eine Erhöhung des Versicherungswertes, so ist die Anschluss- und Einkaufsgebühr von 2% für den Betrag der Höherschätzung (Haupt- und Zusatzversicherung) nachzuzahlen. Von der Höherschätzung werden Fr. 5'000.- in Abzug gebracht.
- 3) Wird ein Gebäude abgebrochen und auf dem Areal neu aufgebaut, ist die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr in Anrechnung zu bringen.
- 4) Eine Rückzahlung von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswertes erfolgt nicht.
- 5) Für künftige allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte (Anpassung der Versicherungssumme an die allgemeine Teuerung) sind keine Nachzahlungen nach Abs. 3 hievon zu leisten.

Ordentliche Anschluss- und Einkaufsgebühren

a) Neubauten

b) Nachzahlungspflicht

- 6) Für unbebaute Grundstücke, deren Abwasser an die Kanalisation angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 1.-- per m² entwässerte Fläche, jedoch mindestens Fr. 200.- und Maximum Fr. 1'000.- zu entrichten. Von dieser Gebührenregelung ausgenommen sind Anschlüsse von Meteorwasser, welche direkt an einen speziellen öffentlichen Bach- und Meteorwasserkanal erfolgen.
- 7) Leitet der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten das Meteorwasser (Dach- und übriges Regenwasser) getrennt vom Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer ab oder versickert er es auf zulässige Weise, so wird ihm je nach dem Verhältnis zwischen Schmutzwasseranfall und Gebäude-, bzw. Vorplatzfläche eine angemessene Reduktion von 10 bis 30 % der einmaligen Gebühren auf den Gebäuden gemäss § 16 Abs. 1 gewährt. Die Reduktion der Anschlussgebühr gemäss § 16 Abs. 1 wird auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und auf Grund eines Gutachten eines anerkannten Fachmannes vom Gemeinderat festgelegt.

Unbebaute Grundstücke

Trennsystem

- | | |
|--|---|
| <p>8) Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Abwasseranfall ist ein besonderer Zuschlag auf der einmaligen Gebühr gemäss § 16 Abs. 1 zu erheben, andererseits ist ein angemessener Abzug zu gewähren, wenn im Verhältnis zum Gebäudeversicherungswert unverhältnismässig wenig Abwasser anfällt. Die Zuschläge und Abzüge werden durch den Gemeinderat auf Grund einer Expertise eines ausgewiesenen Abwasserfachmannes festgelegt. Bei der Bemessung der Zuschläge und Abzüge ist zu berücksichtigen, dass sich die einmalige Gebühr gem. § 16 Abs. 1 aus einem Anteil Meteor- und Platzwasseranfall sowie dem Anteil für den eigentlichen Schmutzwasseranfall zusammensetzt. Zuschläge und Abzüge betreffen nur den anfallenden Schmutzwasseranteil. Die Bemessung der Zuschläge und Abzüge erfolgt nach dem Prinzip der Einwohnergleichwerte (1 m³ Schmutzwasser/Tag = 4 BW-Gleichwerte), wobei für die Bemessung die Kosten der Bewohnergleichwerte massgebend sind, welche der Gemeinde nach Abzug sämtlicher Staatsbeiträge (Bund und Kanton) für die gesamte Abwassersanierung entstehen.</p> | <p>Industrie- und Gewerbebetriebe
(Neubauten)</p> |
| <p>9) Bestehende Industrie- und Gewerbebetriebe haben einen einmaligen Beitrag an die der Gemeinde Zullwil dadurch entstehenden Kosten für die Abwasseranlage zu entrichten. Dieser Beitrag berechnet sich auf Grund der Dimensionierungsgrundlagen der Abwasseranlagen (inkl. ARA) und auf Grund des totalen Nettokostenanteiles der Gemeinde für die benutzten Abwasseranlagen. Der Kostenbeitrag wird auf Grund eines fachmännischen Gutachtens und nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit durch den Gemeinderat festgelegt.</p> | <p>Bestehende industrielle und gewerbliche Betriebe</p> |
| <p>10) Die Gebühren gemäss § 16 Abs. 1 werden fällig beim Bezug eines Neubaus, spätestens im Zeitpunkt der Eröffnung der definitiven Gebäudeversicherungsschätzung. Neubauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes noch nicht bezogen sind, unterstehen den neuen Reglementsvorschriften (§ 16 Abs 1) .</p> | <p>Fälligkeit</p> |
| <p>11) Auf die geforderden Anschlussgebühren wird eine Zahlungsfrist von 90 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung eingeräumt.</p> | <p>Zahlungsfrist</p> |
| <p>§ 17 1) Anschlussgebühren, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gemäss Art. 284 d EG zum ZGB durch Errichtung eines gesetzlichen Pfandrechtes mit Eintragung im Grundbuche sichergestellt. Aussatände sind zu verzinsen. Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren.</p> | <p>Sicherstellung</p> |

Aufgehoben; siehe Regl. über Erschliessungsbeiträge
und Gebühren ab 1. 11. 1980

- § 18 1) Für den Bau und Betrieb der zentralen Reinigungsanlagen samt deren Zu- und Ableitungen und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes erhebt die Gemeinde eine Klärggebühr per m³ des von der Gemeinde bezogenen oder aus eigenen Quellen oder Pumpwerken Wassers. Gebühren für die Abwasseranlagen der Gemeinde
- 2) Die Höhe dieser Gebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt und ist kostendeckend anzusetzen. Die Gebühr bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3) Das Abwasser von Laufbrunnen, unverschmutzten Wasser aus Kühlanlagen usw. (§ 13), das direkt in ein Gewässer abgeleitet wird, ist vom Klärbeitrag befreit. Die Eigentümer solcher Anlagen haben beim Gemeinderat ein Gesuch für den Gebührenerlass einzureichen.
- 4) Die Klärggebühr wird nicht erhoben für Landwirtschaftsbetriebe, die keinen Kanalisationsanschluss besitzen. Wird dagegen ein Teil des Abwassers der Kanalisation zugeleitet, ist ein entsprechender Teilbetrag zu leisten. Lässt sich dieser nicht durch Wassermesser bestimmen, ist der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Wasserbezügler zu verrechnen.
- 5) Für Betriebe, die den überwiegenden Teil des Wasserbezuges für Bewässerung benötigen, gilt § 4 hievore sinngemäss.
- 6) Die volle Klärggebühr ist für alle Gebäude, für die eine Anschlusspflicht besteht und zwar unberücksichtigt, ob diese an das öffentliche Kanalisationsnetz bereits angeschlossen sind oder nicht, zu bezahlen. Für Ausnahmen hievore gilt die Bestimmung von § 7 dieses Reglementes.
- 7) Bei industriell-gewerblichen Betrieben kann der Gemeinderat die Klärggebühr aufgrund von Abwassermessungen (betriebseigene Abwassermessstationen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation) und aufgrund des Verschmutzungsgrades (Einwohnergleichwerte) festlegen. Gebühren für die Abwasseranlagen der Gebäude
- 8) Die Rechnungsstellung der Klärggebühren erfolgt zusammen mit dem Wasserzins. Die Klärggebühr wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zentralen Reinigungsanlage erhoben.

3. BAU - UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

- § 19 Grundsätzlich gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), erster Teil: Hauskanalisation. Die wesentlichsten Gesichtspunkte sind in den nachfolgenden Bestimmungen zusammengefasst. Allgemeines
- § 20 Das Meteor-Grund und Sickerwasser von Privatland darf nicht auf öffentliches Strassengebiet abgeleitet werden. Es ist vor dem Einfließen in die Kanalisation in Schlammfassern mit Tauchbogen aufzufangen und abzuleiten. Vorbehalten bleibt § 32 Abs. 1. Abwasser von Privatland
- § 21 1) Ueber die Anlage von Leitungsgräben gelten:
a) die Eidg. Verordnung betreffend die Verhütung von Unfällen. Leitungsgräben

- b) Die Kant.Weisungen über die Signalisierung, Beleuchtung und Sicherung von Baustellen im öffentlichen Strassengebiet entsprechend den Normen der Vereinigung Schweiz.Strassenfachmännern.
- 2) Im Strassengebiet sind die Ableitungen einzubetonieren.
 - 3) Leitungsgräben im öffentlichen Strassengebiet dürfen nur mit kiesigem Material aufgefüllt werden,welches maschinell zu verdichten ist.
 - 4) Bei Strassen mit Belag sind die Leitungsgraben sofort mit Teerbeton abzudecken und bis zur Aufbringung des Deckbelages in Stand zu halten.Im Säumnisfall werden diese Arbeiten durch Gemeindeorgane auf Kosten des Haus- bzw. Grundeigentümers ausgeführt.
- § 22 1) Die Abwasser sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in absolut dichten Leitungen zuzuführen. Anschluss an die öffentlichen Kanalisationen
- 2) Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.
- § 23 Alle Entwässerungsanlagen,Schächte und Spülstutzen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Zugänglichkeit
- § 24 1) Beim Uebergang von den Fall-zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül-und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Spül-und Reinigungsvorrichtungen
- 2) Diese sind an leicht zugänglichen Orten,nicht aber in Wohnungen,Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln,anzuordnen.Die Lichtweite der Spülöffnung ist in der Regel so gross zu halten,wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60,höchstens 100 mm).
- § 25 1) Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint,sind bestiegbare Revisionsschächte zu erstellen.Jedenfalls müssen Hauskanalisationen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf privatem Grund einen Revisionsschacht aufweisen. Revisions-schächte
- 2) Die Lichtweite der Revisionsschächte betragen bei einer Schachttiefe
- bis 60 cm : mindestens ϕ 60 cm
- über 60 cm: " ϕ 80 cm
- 3) Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.
- 4) Zur Vermeidung von Schlammelagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers auszubilden.Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls als Durchlaufrinne auszubilden.

- 5) Revisionssschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mind. 60 cm lichter Weite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.
- § 26 1) Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein. (In der Regel 90 cm) Rohrüberdeckung
Durchgang
Hausmauer
- 2) Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolsterung zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.
- § 27 1) Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt min. 20 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer, zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenster oder Türen bewohnter Räume, so ist es mind. 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern. Entlüftung
- 2) Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht im Kamins oder Luftschächten münden.
- § 28 1) Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden und sind mit einem wirksamen Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons zu versehen. Regenfallrohre
- 2) Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen.
- § 29 Sämtliche sanitäre Apparate sind mit Geruchverschluss an die Hauskanalisation anzuschliessen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Abwasserzapfstelle vorhanden sein. Geruchverschlüsse
- § 30 1) Wasseranläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Keller-treppen usw. sind an Sammler mit Schlamm-sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle: Bodenabläufe
- | | | | |
|----------|----------------|---|----------|
| bis 50 | m ² | ∅ | 30-40 cm |
| 50-200 | m ² | ∅ | 45-50 cm |
| 200-400 | m ² | ∅ | 60 cm |
| über 400 | m ² | ∅ | 70-80 cm |
- 2) Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.
- 3) Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Ablauf eine Spülöffnung von 80-100 mm lichter Weite aufzuweisen soll.

- 4) Der Bodenablauf im Heizraum ist 5 cm über dem Betonboden einzubauen.
- 31 1) Wo Sickerwasser zu erwarten ist, sind Sickerleitungen erforderlich. Diese sind am oberen Ende mit einer Spülöffnung zu versehen. Um das Abschwemmen von Sand und Schlamm zu vermeiden und zudem eine Kontrollmöglichkeit zu schaffen, sind die Sickerleitungen unter Zwischenschaltung eines syphonierten Sammlers an die Hauskanalisation anzuschliessen.
- 2) Bei Trennsystem sind die Sickerleitungen, wenn irgendwie möglich, an der Regenwasserleitung anzuschliessen.
- 3) In der Regel soll in Sickerleitungen kein Oberflächen- und Dachwasser eingeleitet werden. Wo dies bei kleineren Dachflächen ausnahmsweise geschieht, muss die Sickerleitung bei halber Füllung die volle Regenwassermenge abführen. In solchen Fällen sind die Rohrfugen zu dichten. Gefälle 0,5 bis maximal 1.0 %.
- 32 1) Für den Einbau von Mineralölabscheidern ist der Reg-Rats-Beschluss Nr. 7834 vom 24.12.1974 massgebend.
- 2) Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäuser usw. sowie für Fleisch verarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind Fettabseider gemäss VSA-Richtlinien, II. Teil, einzubauen.
- 3) Für die Abwasserleitung von Schwimmbädern gelten die Bestimmungen der Kant. Schwimmbadverordnung und die zugehörigen Weisungen des Kant. Baudepartementes vom 10. Jan. 1973.
- 33 1) Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitung von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind selbständig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vorallem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpenanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhe sind bei der Baukommission einzuholen.
- 2) Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion obiger Anlagen verantwortlich.
- § 34 1) Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst gradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännlich und absolut dicht zu verlegen.

Sickerleitungen

Abscheider

Entwässerung tiefliegender Räume
Pumpenanlagen
Rückstauverschlüsse

Bauvorschriften für Bodenleitungen

- 2) Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 ‰ und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5 ‰ betragen. Kleinere Gefälle können gestattet werden, wenn obige Vorschriften unverhältnismässig Erschwerungen und Kosten verursachen, in diesem Fall sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Abwasserleitungen soll mindestens 12 cm betragen. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich.

Anschlussleitung für:	Minimaldurchmesser in cm:
- Einfamilienhäuser	15
- Mehrfamilienhäuser	20
Zweigleitungen im Anschluss an :	
- WC-Fallrohre	12
- Uebrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser, usw.)	10
- Ableitung von Sinkkasten und Sammlern bis ϕ 50 cm	10
- Ableitung von Sammlern über ϕ 50 cm	12

- 3) Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fließrichtung in einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.
- 4) Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.
- 5) Rohre verschiedener Lichtweite sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fließrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.
- 6) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.
- 7) Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgendwie möglich, im mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 35 1) Für unterirdische Leitungen der Hauskanalisation können sowohl Steinzeug-, Eternit-, Kunststoff- als auch Betonrohre verwendet werden, sofern die speziellen Verlegungsvorschriften der Rohrhersteller realisiert werden können und die Dichtigkeit der verlegten Leitungen gewährleistet ist.

Material und Ausführung der Boden- und Anschlussleitungen

- 2) Die Verwendung von Betonrohren ist nur dann gestattet, wenn weder der Boden noch die abzuleitenden Abwässer zementgefährdende Eigenschaften aufweisen. Häusliche Abwässer werden im allgemeinen nicht als zementgefährdende betrachtet. Im übrigen wird auf Art. 35 Abs. 7 verwiesen.

- 3) Kunststoffrohre sind gestattet, sofern ihre Eignung und Haltbarkeit nachgewiesen werden kann. Beim Uebergang von Kunststoffrohren auf Betonrohre bzw. Schächte sind spez. Anschlussmuffen zu verwenden.
- 4) Steinzeugrohre dürfen nur mit Teerstück und Asphaltkitt oder gleichwertigen Produkten gedichtet werden. Der Asphaltkitt ist in einem Guss einzubringen.
- 5) Die Rohre sind mit den Muffen gegen die Richtung des Wasserflusses zu verlegen.
- 6) Sämtliche Rohre, die im Boden verlegt werden, sowohl innerhalb als ausserhalb der Gebäude, sind in ein vorbereitetes Sand- oder Betonbett von mindestens 10 cm Stärke auf die ganze Länge aufliegend zu verlegen. Nach dem Einrichten der Rohre sind diese mit gleichem Sand oder Beton bis mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren und zu hinterstampfen. Jede andere Ausführung ist unzulässig.
- 7) Es sind nur Betonrohre mit speziell gedichteten Glockenmuffen oder Spitzmuffen mit bituminöser Dichtung zugelassen. Die Muffendichtung mit Zementmörtel ist nicht gestattet.
- 8) Die Baukommission bestimmt von Fall zu Fall auf Antrag und nach Prüfung durch einen Fachberater, bei gemeindeeigenen Leitungen im Einvernehmen mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft, was für Rohre zu verwenden sind. Alle Rohre müssen den Vorschriften der EMPA entsprechen.

- § 36
- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Unterhalt der Grundstückentwässerung und Anschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers. Die gesamte Entwässerungsanlage ist vom Grundeigentümer in baulich gutem Zustand zu halten. 2) Bei Beschädigung oder Verstopfung der Anschlussleitungen haftet einzig der Grundeigentümer für den entstandenen Schaden. Die Baukommission ist jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen berechtigt. Den mit der Kontrolle beauftragten Organen ist der Zutritt zu den Räumen, in denen sich Entwässerungseinrichtungen befinden, zu gestatten. 3) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Ortsbehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Ortsbehörde auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf nicht der Kanalisation oder in ein ober- und unterirdisches Gewässer abgelassen werden. Schlamm-sammler, Abscheider und Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein. 4) Bei Missachtung dieser Vorschriften ist die Baukommission berechtigt, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen, Sammler, Fettfänger, Mineralölabscheider usw. auf Rechnung der Liegenschaftsbesitzer durchzuführen zu lassen. | <p>Unterhalt,
Reinigung,
Haftung</p> |
|--|--|

V. STRAF - UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 **Zu**wiederhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern keine schärfere Strafbestimmung zutrifft, mit Bussen in Kompetenz des Friedensrichter bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Exekutionsverfahrens.
- § 38 Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Anwasseranlagen verursacht wird. Haftung der Grundeigentümer
- § 39 Für Schäden an Privateigentum, verursacht durch Rückstau in Leitungen infolge höherer Gealt oder bei Versagen der privaten Rückstausicherungen infolge schlechter Wartung, ist die Gemeinde nicht haftbar. Schäden
- § 40 Ueber die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet in Streitfällen der Gemeinderat mit Rekursrecht an das Baudepartement. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage. Streitfälle
- Bei Streitigkeiten über Beiträge und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde an die Kant. Schatzungskommission und gegen deren Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Kant. Verwaltungsgericht erhoben werden.
- § 41 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Jan. 1979 in Kraft. Inkrafttreten

Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Reglemente und Vorschriften werden aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Zullwil, den 9. Juni 1979

Der Ammann

sig. E. Häner

Der Gemeindegeschreiber

sig. O. Brunner

Genehmigt vom Regierungsrat

Beschluss Nr. 4840 vom 31. August 1979

Der Staatsschreiber

sig. Dr. M. Egger

